

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.09.2008

Geschäftszahl

2007/05/0181

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/05/0006 E 27. Februar 2006 RS 7

(hier mit Zusatz: "Bei der Frage, in welchem Maße dies zulässig ist, sind eben auch entsprechende Vorbelastungen bzw. Verringerungen auf Grund von Baumaßnahmen, die mit anderen Bescheiden bewilligt wurden, zu berücksichtigen.")

Stammrechtssatz

Nach § 48 NÖ BauO 1996 kommt es nicht auf die Änderung der (§ 48 NÖ BauO 1996 eventuell schon widersprechenden) Lärmsituation an, sondern darauf, dass vom geplanten Bauwerk oder dessen Benützung Emissionen nur in bestimmtem Maße ausgehen dürfen.